

Haushaltsausschuss
15. Wahlperiode

Ausschuss-
drucksache:

800

Stellungnahmen zum Themenbereich 3
– Entfernungspauschale –

zur öffentlichen Anhörung des Haushaltsausschusses
am 8. Oktober 2003 zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2004
(Haushaltsbegleitgesetz 2004 - HBegIG 2004)**

BT-Drucksache 15/1502

An den
Haushaltsausschuss
des Deutschen Bundestages

FINANZWISSENSCHAFTLICHES
FORSCHUNGSINSTITUT
an der Universität zu Köln

Direktoren:
Prof. Dr. Wolfgang Kitterer
(geschäftsführend)
Prof. Dr. Clemens Fuest
Prof. Dr. Karl-Heinrich Hansmeyer
Prof. Dr. Klaus Mackscheidt

5. Oktober 2003

Dr. Dieter Ewringmann /
Michael Thöne

Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages

zum

„Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetz 2004“ (Haushaltsbegleitgesetz 2004 – HBegIG2004)
am Mittwoch, dem 8. Oktober 2003

hier: Kürzung der Entfernungspauschale

1. Die vorgesehene Änderung ist aus umweltpolitischer Sicht tendenziell begründbar: Die Entfernungspauschale verringert die Verkehrskosten für Pendler, bietet so einen Anreiz, das Wohnungspreisgefälle zwischen Zentren und Umland zu nutzen, ohne mit den kompensatorischen Mobilitätskosten in vollem Umfang belastet zu werden. Die Entfernungspauschale trägt insoweit zur so genannten Zersiedlung bei. Die jetzt vorgesehene Absenkung der Pauschale ist allerdings zu gering, um einen nennenswerten eigenen Beitrag zur Verringerung der unerwünschten Flächen-, Emissions- und Siedlungsstruktureffekte leisten zu können.
2. Die vorgesehene Änderung trägt zur Entlastung des Haushaltes bei. Auch zur Haushaltskonsolidierung wäre allerdings eine deutlichere Absenkung der Entfernungspauschale hilfreicher.
3. Für eine langfristige Belebung der Wirtschaft und für Impulse zugunsten von mehr Wachstum und Beschäftigung kann die Maßnahme unmittelbar keinen eigenen Beitrag leisten. Der Abbau steuerlicher Sonderregelungen im Bereich der Werbungskosten führt zu individuellen Mehrbelastungen. Die wachstums- und beschäftigungspolitischen Effekte hängen insoweit von der Verwendung des Mehraufkommens ab.

Die Einladung zur Anhörung erging zu kurzfristig, um die Einzeleffekte der vorgesehenen Maßnahme hier genauer würdigen zu können. Im Folgenden können daher nur einige Argumente eines vor kurzem abgeschlossenen Gutachten des Finanzwissenschaftlichen Forschungsinstituts¹ paraphrasiert werden:

- In die umweltpolitische Kritik sind seit längerem steuerliche Sonderregelungen im Rahmen der Einkommens- bzw. Gewinnbesteuerung geraten, die unerwünschte Umwelteffekte zeitigen. Hierzu gehört auch die **Entfernungspauschale**. Die Kürzung oder Abschaffung solcher Regelungen mag aus ökologischer Sicht sinnvoll sein, sie bedarf jedoch einer **steuersystematischen Gegenprüfung**. Viele der umweltpolitisch obsolet gewordenen Steuernormen sind Ausfluss traditioneller Besteuerungsprinzipien; sie sollten daher auch mit diesen Prinzipien in toto, nicht aber als Einzeltatbestände in nahezu beliebiger Auswahl zur Diskussion gestellt werden.
- Steuersystematisch knüpfen Gewinn- und Überschussbesteuerung traditionell an kosten- bzw. aufwandsbereinigten Nettogrößen an. Nur sie stehen zur freien Disposition des Steuerpflichtigen und sind so ein Kennzeichen seiner Leistungsfähigkeit im juristischen Sinne, an der sich der Steuerzugriff zu orientieren hat. Nach dem Grundgedanken kann der Steuerpflichtige selbst bestimmen, welche Aufwendungen er im Rahmen seiner Erwerbstätigkeit leisten will. „Daher sind auch wirtschaftlich unangemessene Aufwendungen in vollem Umfang Betriebsausgaben/Werbungskosten, wenn sie durch die Lebensführung nicht oder lediglich unwesentlich mitveranlasst sind.“² Hier, in Abgrenzung des Erwerbszweckes von der privaten Lebensführung, liegt die für die Entfernungspauschale entscheidende Frage: Fällt die Wahl des Wohnsitzes und damit auch die Wahl der Entfernung zum Arbeitsplatz in den Bereich der privaten Konsumwahl? Wird diese Frage für das Gros der Steuerzahler bejaht, sind Fahrtkosten zur Arbeit der **Konsumsphäre** zuzurechnen und dementsprechend aus versteuertem Einkommen zu begleichen.
- Die Frage kann abstrakt und ohne Blick auf die **Lebenswirklichkeit der Steuerpflichtigen** nicht beantwortet werden. Zu dieser Lebenswirklichkeit gehört heute eine Wohnungssituation, die sich sehr gewandelt hat gegenüber den Zeiten, welche die traditionelle steuersystematische Wahrnehmung der Arbeitswege geprägt hat. Allenfalls in wenigen städtischen Ballungsräumen ist die Wohnungssituation noch sehr angespannt, ernsthafte Wohnungsknappheit oder sogar Wohnungsnot gibt es heute nicht mehr. Diese – u.a. durch intensive staatliche Förderung herbeigeführte – gute **Wohnungsmarktsituation** ermöglicht es, die individuelle Wohnortwahl der großen Mehrheit der Steuerpflichtigen als eine primär unter konsumtiven Gesichtspunkten getroffene Entscheidung anzusehen. Mit Blick auf die demografische Entwicklung ist zu erwarten, dass sich diese Einordnung auch langfristig bestätigt.
- Eine solche empirisch basierte Neuabgrenzung von Erwerbs- und Privatsphäre hinsichtlich der Arbeitswegkosten bringt eine Neubewertung der Entfernungspauschale mit sich: Vom pauschalierten Werbungkostenelement wird sie zur **steuerlichen Subvention**. In dieser Perspektive lässt sich die Entfernungspauschale systematisch nicht mehr als Ausdruck des Leistungsfähigkeitsprinzips rechtfertigen. Als Steuererleichterung müsste sie sich vielmehr anders – z.B. auf Basis einer **Sozialzwecknorm** im Sinne von § 3 Abs. 1 AO – begründen lassen, wenn sie weiterhin gewährt werden soll.
- Sinnvolle Sozialzwecknormen, nach denen sich eine staatliche Förderung *langer* Arbeitswege rechtfertigen ließe, sind jedoch nicht ersichtlich. Vielmehr können Kilometerpauschalen und ähnliche Regelungen – um ein modernes Schlagwort zu verwenden – wie eine „**Zersiedlungsprämie**“ wirken. Die Absetzbarkeit reduziert die Mobilitätskosten, so dass ein Anreiz entsteht, in mit geringeren Wohnkosten verbundenen, periphereren Landstrichen zu siedeln, wodurch zusätzlicher Verkehr geschaffen würde. Also zieht die steuersystematische Neuabgrenzung der Erwerbs- und Konsumsphäre die Forderung nach Streichung der umweltschädlichen Subvention „Entfernungspauschale“ nach sich. Die Steuererleichterung

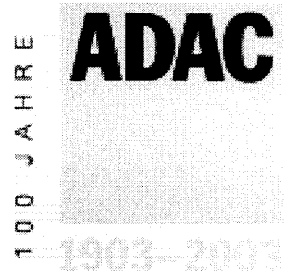
¹ D. Ewringmann/L. Liebig: „Ökologische Finanzreform – Weiterentwicklung der Ökologischen Steuerreform unter Klima- und Energieaspekten“ – UBA- Förderkennzeichen 202 14 195.

² Tipke/Lang (1991), S. 263.

(vorerst nur) zu kürzen ist aus Gründen des **Vertrauensschutzes** und zur Minderung sog. „sunk costs“ eine angemessene Strategie.

- Ist es aus anderen, exogenen Gründen – u.U. nur temporär – nicht möglich, den dargestellten Perspektivwechsel in der Zuordnung der Arbeitswegkosten zu vollziehen, bedeutet das nicht notwendigerweise, dass die Entfernungspauschale in der bekannten Form (und Höhe) beizubehalten wäre. Angesichts der Schwierigkeiten und Wirkungen solcher Steuernormen bedarf es einer prinzipiellen Abwägung, inwieweit sie zur Demeritorisierung mit Sozialzwecknormen durchgesetzt werden und welche Rolle dabei Umweltaspekte spielen können. Die völlige Abschaffung der Abzugsfähigkeit beruflich bedingter Mobilitätsaufwendungen wäre unter diesen Vorzeichen steuersystematisch schwer begründbar. Dass allerdings sowohl zur Vereinfachung der Abgrenzungsproblematik als auch zur Lenkung pragmatische Ansätze möglich sind, zeigen die bestehenden Regelungen.
- Auch in diesem Rahmen besteht die Möglichkeit, die Entfernungspauschale umzugestalten und mit niedrigeren Sätzen zu versehen. Angesichts der großen Bedeutung, die das Kfz für die CO₂-Emissionen und für die Erreichbarkeit des nationalen CO₂-Minderungszieles, aber auch für die Erreichbarkeit einer nachhaltigen Flächennutzung hat, lässt sich eine Absenkung der bisherigen Pauschale hinreichend begründen.

Köln, den 5.10.2003



per Email

An den
Haushaltsausschuss des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1

11011 Berlin

06.10.2003 stö S-K-I-1

Leitung Juristische Zentrale
Dr. Eckhart Jung

☎ + 49 (0) 89 76 76 61 37

☎ + 49 171 555 61 37

☎ + 49 (0) 89 76 76 34 26

✉ eckhart.jung@adac.de

**Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2004
(Haushaltsbegleitgesetz 2004 - HBegIG 2004)
hier: Entfernungspauschale**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den geplanten Kürzungen der Entfernungspauschale gibt der ADAC folgende

Stellungnahme

ab:

Der ADAC plädiert für eine Beibehaltung der derzeit geltenden Regelung, nach der Arbeitnehmer für den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte eine Entfernungspauschale von 0,36 Euro für die ersten 10 vollen Entfernungskilometer und von 0,40 Euro für jeden

weiteren vollen Entfernungskilometer erhalten. Dabei verkennt der ADAC nicht die Tatsache, dass selbst diese Pauschalen die tatsächlichen Kfz-Kosten nicht decken.

Mit Nachdruck wendet sich der ADAC gegen die im Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 (Stand: 08.09.2003) vorgesehene Änderung des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG. Die geplante Regelung, zukünftig für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte eine Entfernungspauschale von 0,00 € bis 20 Entfernungskilometer und mit 0,40 € für jeden weiteren Entfernungskilometer anzusetzen, führt zu einer nachhaltigen und deshalb unakzeptablen Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des mobilen Arbeitnehmers.

Angesichts der angespannten Arbeitsmarktlage wird von den Arbeitnehmern erwartet, Mobilität und Flexibilität hinsichtlich ihres Arbeitsplatzes zu beweisen. Die geplante Reduzierung der Entfernungspauschale auf 0,00 € bis 20 Entfernungskilometer ist somit als arbeitsmarktpolitisch kontraproduktiv anzusehen.

Nach Ansicht des ADAC stellt der Abzug von zur Einkommenserzielung erforderlichen Kosten keine Subvention dar, sondern folgt einem elementaren Grundsatz des deutschen Einkommenssteuerrechts. Arbeitswegkosten dürfen bei der Einkommensteuer auch in Zukunft nicht grundsätzlich anders behandelt werden als andere Werbungskosten.

Die geplante Entfernungspauschale deckt keinesfalls die tatsächlichen Kfz-Kosten. Bereits die derzeit geltende Pauschale von 0,36 € bis 10 Entfernungskilometer und 0,40 € für jeden weiteren Entfernungskilometer ist für Arbeitnehmer, die mit dem eigenen Kraftfahrzeug ihre Arbeitsstätte aufsuchen, nicht kostendeckend. Diese Beträge beziehen sich auf den Doppelkilometer (Hin- und Rückfahrt). Die tatsächlichen Betriebskosten eines Pkw der Mittelklasse betragen jedoch ein Vielfaches (z. B. VW Golf TDI: ca. 0,34 €/km, VW Passat: ca. 0,41 €/km). Als wesentliche Ursache für diese finanzielle Belastung der Autofahrer in Deutschland ist nicht zuletzt der hohe Steueranteil von über 0,80 € je Liter Benzin zu sehen.

Der ADAC lehnt auch eine Reduzierung der Pauschale auf nur 0,15 € pro Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ab. Diese Entfernungspauschale ist noch weniger kostendeckend und benachteiligt insbesondere in hohem Maße Arbeitnehmer, die größere Entfernungen auf sich nehmen müssen, um von ihrem Wohnort an ihren Arbeitsplatz zu gelangen.

Der ADAC bittet den Gesetzgeber, diese Bedenken im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'EJ' or similar initials, written in a cursive style.

Dr. Eckhart Jung

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG
Breite Straße 29
10178 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE
Breite Straße 29
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN
HANDWERKS
Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE
Breite Straße 29
10178 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN
Burgstraße 28
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT
Friedrichstraße 191
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DES DEUTSCHEN
GROSS- UND AUSSENHANDELS
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

HAUPTVERBAND DES DEUTSCHEN
EINZELHANDELS
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Herrn
Manfred Carstens
Vorsitzender des Haushaltsausschusses
des Deutschen Bundestages
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1

11011 Berlin

30. September 2003

Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2004 (HBegIG 2004)

Sehr geehrter Herr Carstens,

die Spitzenorganisationen der deutschen gewerblichen Wirtschaft begrüßen ausdrücklich das mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2004 angestrebte Ziel, die bereits verabschiedete Steuersenkungsstufe 2005 auf den 1.1.2004 vorzuziehen.

Entscheidend für die Gesamtbewertung eines solchen Schritts sind unseres Erachtens aber die Begleitbedingungen, unter denen dieser erfolgt.

Wir sehen in einer Finanzierung über zusätzliche Schulden ein Ausweichen vor notwendigen Haushaltsentlastungen. Dies würde international ein falsches Signal setzen. Die aus einer höheren Verschuldung resultierenden Zins- und Tilgungsverpflichtungen engen die Haushaltsspielräume ein und bedeuten letztlich höhere Steuerbelastungen in der Zukunft. Nicht zuletzt würde der europäische Stabilitätspakt weiteren Schaden nehmen. Dies gilt es aus unserer Sicht zu vermeiden.

Damit ein Vorziehen der Steuersenkungsstufe 2005 überhaupt das wünschenswerte Ziel einer raschen Steigerung von Binnennachfrage, Investitionen und Beschäftigung erreichen kann, darf es zudem nicht zu dauerhaften Mehrbelastungen von Bürgern und Unternehmen kommen. Genau dies wäre aber ab dem 1.1.2005 der Fall, wenn die im Haushaltsbegleitgesetz 2004 enthaltenen Maßnahmen umgesetzt würden.

Wir erinnern in diesem Zusammenhang daran, dass die nun für 2004 beabsichtigte Tarifsenkung ab dem Haushaltsjahr 2005 bereits berücksichtigt und auch durch zahlreiche Maßnahmen zur Verbreiterung der steuerlichen Bemessungsgrundlage sowie nicht zuletzt durch die „kalte Progression“ finanziert ist.

Mit dem Vorziehen der Steuersenkungsstufe 2005 auf den 1.1.2004 entsteht mithin ein einmaliger Finanzierungsbedarf im Haushalt 2004, der aus unserer Sicht vor allem mit Einmalerlösen gedeckt werden könnte. So sollte jetzt das noch erhebliche Privatisierungspotential auf allen staatlichen Ebenen – Bund, Ländern und Kommunen – genutzt werden. Dies wäre nicht nur ein wichtiger Beitrag zur Senkung der nach wie vor viel zu hohen Staatsquote – der zentralen Ursache für die aktuellen Finanzierungsprobleme – sondern auch ein ordnungs- und wettbewerbspolitisch richtiger Schritt. In diesem Zusammenhang regen wir an, dass künftig auch die Bundesländer regelmäßige Berichte über ihre Beteiligungen an öffentlichen und privaten Unternehmen – vergleichbar dem Beteiligungsbericht des Bundes – vorlegen, um die Transparenz über das staatliche Vermögen zu erhöhen.

Neben weiteren Privatisierungsanstrengungen halten wir es im Sinne einer nachhaltigen Finanzpolitik für unerlässlich, das Volumen der konsumtiven Staatsausgaben stärker zurückzuführen. Die diesbezüglich im vorliegenden Gesetzentwurf angelegten Elemente – etwa die Rückführung des Bundeszuschusses zur Rentenversicherung oder die Begrenzung der Versorgungsbezüge – unterstützen wir ausdrücklich. Dieser Weg muss unseres Erachtens konsequent weiter gegangen werden, auch bei Ländern und Kommunen.

Darüber hinaus haben wir uns als Spitzenorganisationen der gewerblichen Wirtschaft wiederholt für einen grundlegenden Subventionsabbau ausgesprochen. Wir halten eine über mehrere Jahre vorzunehmende lineare 10%ige Rückführung der Subventionen, die grundsätzlich alle Finanzhilfen und Steuervergünstigungen von Bund, Ländern und Kommunen einbezieht, für einen gangbaren Weg. Gleichzeitig sollten neue Subventionen nur noch zeitlich befristet und degressiv ausgestaltet werden.

Ein grundlegender Subventionsabbau korreliert unseres Erachtens unmittelbar mit dem Niveau der Abgabenbelastung von Bürgern und Unternehmen. Hier handelt es sich insoweit um zwei „kommunizierende Röhren“. Bescheidet sich der Staat in seinen Aufgaben und Ausgaben, so muss auch die Belastung der Bürger mit Abgaben, insbesondere Steuern, abnehmen. Insoweit bedarf es im Zuge des von uns angemahnten Subventionsabbaus einer dauerhaften Senkung der Steuertarife.

An dieser dauerhaften Senkung mangelt es aber gerade bei dem einmaligen Vorziehen der Tarifsenkung 2005 um ein Jahr auf den 1.1.2004. Deshalb halten wir es nur für vertretbar, jetzt bei Subventionen anzusetzen, wenn die Steuertarife ab dem 1.1.2005 stärker abgesenkt werden, als dies heute geplant ist.

Nur wenn bei Bürgern und Unternehmern eine dauerhafte Nettoentlastung verbleibt, sind neue Impulse für Wachstum und Beschäftigung durch Tarifsenkungen möglich. In diesem Zusammenhang erlauben wir uns, auf die im Rahmen anderer steuerlicher Gesetzgebungsverfahren, die derzeit beraten werden, vorgesehenen Mehrbelastungen hinzuweisen, mit denen sich die deutsche Wirtschaft konfrontiert sieht.

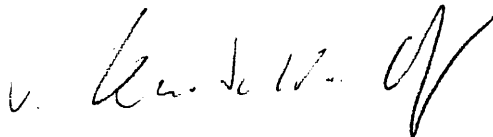
Zu nennen sind hier beispielsweise die im Rahmen von Korb II des sog. Steuervergünstigungsabbaugesetzes angedachte Mindestbesteuerung oder die steuerliche Verschärfung der sog. Gesellschafterfremdfinanzierung.

Nicht zuletzt tragen auch die aktuellen Spekulationen über eine Wiedererhebung der Vermögensteuer, die Verschärfung der Erbschaftsteuer, der Wegfall von Spekulationsfristen bei der Besteuerung von Aktien und Immobilienvermögen und nicht zuletzt die Überlegungen für eine Ausweitung der Substanzbesteuerung im Rahmen der Gewerbesteuerreform dazu bei, die Marktteilnehmer zu verunsichern und die für die wirtschaftliche Entwicklung so wichtige „Stimmung“ weiter einzutrüben.

Nach diesen allgemeinen Anmerkungen verweisen wir auf die der Anlage zu entnehmenden Ausführungen zu den einzelnen Maßnahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2004.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG



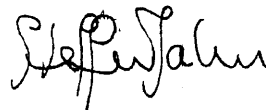
BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE



ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN
HANDWERKS



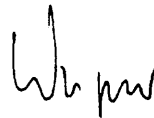
BUNDESVEREINIGUNG DER
DEUTSCHEN ARBEITGEBERVERBÄNDE



BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN



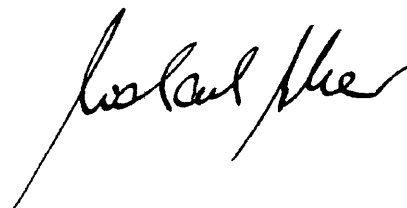
GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT



HAUPTVERBAND DES DEUTSCHEN
EINZELHANDELS



BUNDESVERBAND DES DEUTSCHEN
GROSS- UND AUSSENHANDELS



Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2004

Artikel 5 HaushaltsbegleitG-E Änderung des EigenheimzulagenG

Artikel 5 Nr. 1,2 HaushaltsbegleitG-E (Streichung der Eigenheimzulage § 19 Eig-ZulG)

Der Gesetzentwurf sieht die Streichung sämtlicher Fördermaßnahmen nach dem Eigenheimzulagengesetz vor. Diese Maßnahme scheint uns insbesondere angesichts des mit dem Vorziehen der Steuersenkungsstufe 2005 erforderlichen einmaligen Finanzierungsbedarfs für völlig unverhältnismäßig und nicht sachgerecht.

Der Bau bedarf dringend verlässlicher Signale bei den steuerlichen Rahmenbedingungen. Die schwache Konjunktur und die anhaltende Verunsicherung bei Bauwilligen über die Zukunft der privaten Wohneigentumsförderung wirkt sich belastend auf die privaten Bauinvestitionen aus. Der hohe Anteil des privaten Wohnungsbaus zeigt deutlich seine steigende Bedeutung als wichtiger Stabilitätsfaktor für den Bau. Die Investitionen in den privaten Wohnungsbau sind entscheidend für Quantität und Qualität der Bausubstanz und damit zugleich auch Merkmal für die Modernität des Standortes Deutschland. Der private Wohnungsbau fiele jedoch als Motor für die Belebung der Wirtschaft aus, wenn die private Eigenheimförderung aus rein fiskalischen Gründen gestrichen würde.

Die positiven Rahmenbedingungen in Form niedriger Baupreise und Hypothekenzinsen reichen nicht aus, um den privaten Wohnungsbau auf dauerhaft hohem Investitions- und Beschäftigungsniveau zu halten. Die anhaltende Wachstumsschwäche der Wirtschaft verunsichert die privaten Haushalte und schlägt auch auf die Nachfrage nach neuen und qualitativ hochwertigen Wohnungen durch. Hinzukommt, dass die steuerlichen Rahmenbedingungen für private Bauinvestitionen in den vergangenen Jahren bereits gravierend verschlechtert wurden. Die Förderung des privaten Wohnungsbaus wurde mehrfach geändert, auf die Eigenheimzulage umgestellt und ab dem Jahr 2000 durch die Senkung der Einkommensgrenzen weiter eingeschränkt.

Die Wirtschaftsverbände teilen die Auffassung, dass effiziente Förderstrukturen notwendig sind. Die eigenen vier Wände stehen weiterhin an erster Stelle auf der Wunschliste der privaten Haushalte in Deutschland. Auch wenn immer mehr Menschen in Deutschland im privaten Wohneigentum leben, besteht weiterhin Nachholbedarf. In den alten Bundesländern beträgt die Wohneigentumsquote rund 44 Prozent, in den neuen Bundesländern liegt sie mit 34 Prozent jedoch noch weit unter dem Durchschnitt in den alten Bundesländern. Deutschland ist auch im Vergleich zu anderen europäischen Ländern immer noch fast Schlusslicht. In Belgien wohnen 70 Prozent aller Haushalte in den eigenen vier Wänden, in Großbritannien sind es 69 Prozent. Die Eigenheimzulage ist vor diesem Hintergrund keine willkürliche, staatliche Förderung, sondern stärkt die Bildung von Privateigentum als einem zentralen Pfeiler der sozialen Marktwirtschaft und sie ist im Kern eine Anschubfinanzierung, die an den Fiskus und die sozialen Sicherungssysteme, über die Investitionen und die Sicherung von Beschäftigung, zu Einnahmen in Höhe des 3 bis 4-fachen der gewährten Förderung zurückfließen lässt.

Gleichwohl halten wir eine Neuorientierung der privaten Eigenheimzulageförderung für richtig. In Anlehnung an die Initiative Wohneigentum – dem Zusammenschluss von 14 Verbänden der Bau-, Immobilien- und Wohnungswirtschaft – sollen zukünftig Neubau und Altbau gleich hoch gefördert werden, wenn beim Bestandserwerb Modernisierungs- und Sanierungskosten entsprechend nachgewiesen werden. Ein Umsteuern muss zu einem Mehr an privatem Wohneigentum führen. Darüber hinaus muss die Förderung darauf abzielen, Schwarzarbeit massiv einzudämmen und legale Arbeit zu fördern, indem die Nachfrage nach handwerklicher Arbeit steigt, die Arbeitslosigkeit im Bausektor sinkt und damit auch das Steueraufkommen wieder steigt. Wir schlagen dazu vor:

- die Anschaffungskosten für Grund und Boden von dem heutigen Fördervolumen auszunehmen;
- die Förderung an den Nachweis der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zu binden;

Durch eine Eigenheimförderung, die an diesen Eckpunkten ansetzt, würden die Unternehmen des Bausektors, Bauwillige und Käufer sowie die öffentliche Hand profitieren. Die Förderung erfolgt weiterhin über eine prozentuale Zulage bis zum Förderhöchstbetrag, verbunden mit einer Kinderkomponente. Die Antragsgrenze für die Förderung sollte von gegenwärtig rund 51.000 Euro auf 100.000 Euro angehoben werden.

Alternativ könnte geprüft werden, die private Wohneigentumsförderung über einen Förderbetrag zu gewähren, der rechnerisch an der beim Bau oder dem Erwerb und den damit in Zusammenhang stehenden Modernisierungs- und Erhaltungsaufwendungen anfallenden Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten ansetzt. Der Förderbetrag bemisst sich nach der auf die nachgewiesene Nettobausumme gezahlten Mehrwertsteuer, ergänzt um eine Kinderkomponente.

Durch eine Neuorientierung der Eigenheimförderung könnte der Staat finanziell entlastet werden, in dem die Art und Weise der Förderung neu austariert würde, legale Arbeit zu einem höheren Umsatzsteueraufkommen führt, und sich zugleich durch mehr legale Beschäftigung das Aufkommen bei der Einkommensteuer den sozialen Sicherungssystemen erhöht.

Petition:

Die Eigenheimzulagenförderung sollte umgestaltet und gezielt ausgerichtet werden als Instrument zur Förderung von Beschäftigung und zur Bekämpfung von Schwarzarbeit.

Artikel 8 Haushaltsbegleitgesetz-E – Änderung des Einkommensteuergesetz

1. Artikel 8 Nr. 4 HaushaltsbegleitG-E (Abschaffung der Vereinfachungsregel bei der Abschreibung § 7 Abs. 1,2 und 5 EStG, R 44 Abs. 2 EStR)

Die Abschaffung der Vereinfachungsregelung bei der Abschreibung (§ 7 Abs. 1, 2 und 5 EStG, R 44 Abs. 2 EStR) war bereits Gegenstand des letztjährigen Entwurfs zum Steuervergünstigungsabbaugesetz und wurde bereits zum damaligen Zeitpunkt von uns mit guten Gründen abgelehnt. Die damals angeführten Argumente haben auch heute noch Gültigkeit. Die vorgesehene Abschaffung der Vereinfachungsregelung für die Abschreibung beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, nach der für die in der ersten Jahreshälfte angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter der für das gesamte Wirtschaftsjahr in Betracht kommende AfA-Betrag in Anspruch genommen bzw. für die in der zweiten Jahreshälfte angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter der halbe auf das Wirtschaftsjahr entfallende AfA-Betrag abgezogen werden kann, würde sich negativ auf die Investitionsbereitschaft der Wirtschaft auswirken.

Das erneute Vorhaben des Gesetzgebers, die Vereinfachungsregel bei der Abschreibung abzuschaffen, bestätigt jedoch leider einen in jüngerer Vergangenheit verstärkt zu beobachtenden Trend der ständigen Verschärfung der Abschreibungsbedingungen. Dies ist jedoch nicht dazu geeignet, den Investitionsstandort Deutschland insgesamt nachhaltig attraktiver zu gestalten und führt überdies zu einer weiteren Verkomplizierung des Steuerrechts. Damit stellt sich der Gesetzgeber zudem selbst in Widerspruch zu seiner eigenen Intention, das Steuerrecht insgesamt transparenter und einfacher zu gestalten. Die Argumentation, dass die Regelung aufgrund der automatisierten Buchführung der Unternehmen heutzutage ihre praktische Bedeutung verloren habe, bestätigt sich in der Praxis gerade nicht.

Petition:

Die Vereinfachungsregel bei der Abschreibung sollte beibehalten werden, um das Steuerrecht nicht weiter zu verkomplizieren und die Investitionsbereitschaft insgesamt nicht zu beeinträchtigen.

2. Artikel 8 Nr. 5 HaushaltsbegleitG-E (Änderung der Entfernungspauschale § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG)

Wir sehen die Absenkung der Entfernungspauschale als Maßnahme zur Haushaltskonsolidierung als grundsätzlich gangbaren Weg, wenn die Mehrbelastungen der Steuerpflichtigen anderweitig abgefедert werden. Die im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgeschlagene Ungleichbehandlung von Kraftfahrzeugbenutzern und Benutzern öffentlicher Verkehrsmittel halten wir allerdings für äußerst bedenklich. So wurde die Entfernungspauschale anlässlich der drastischen Preiserhöhungen ab August 2000 beim Rohöl und in der Folge bei Benzin, Diesel und Heizöl sowie durch die Einführung der Ökosteuer entwickelt. Die hohen Energiekosten sollten durch eine neue Entfernungspauschale gleichmäßig abgefедert werden. Fraglos sind diese Kosten bis zum heutigen Tage nicht gesunken. Die nunmehr geplante einseitige Auflegung dieser hohen Kosten auf ein bestimmtes Transportmittel stellt angesichts des Umstands, dass vielfach die Möglichkeit öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen nicht besteht (wie insbesondere bei Berufspendlern im ländlichen Raum und bei Schichtarbeitern mit ungünstigen Arbeitszeiten), eine ungerechtfertigte und erhebliche Benachteiligung dieses Transportweges dar.

Vor diesem Hintergrund würden wir eine völlige Abschaffung der Entfernungspauschale verbunden mit einer deutlichen Erhöhung der Werbungskostenpauschale bevorzugen. Alternativ halten wir die derzeit ebenfalls in der Diskussion stehende Absenkung der Entfernungspauschale, sofern sie für alle Transportwege gleichermaßen gilt, ebenfalls für vorzugswürdig. Hier wäre jedoch zu berücksichtigen, dass eine Pauschale von 18 bzw. 20 Cent pro gefahrenen Kilometer, wie derzeit für Hin- und Rückweg normiert, die Kosten nicht einmal für einen Kleinwagen abdeckt. Das steuerliche Grundprinzip, dass Aufwendungen, die durch Einkünfte (zum Beispiel aus nichtselbständiger Arbeit) veranlasst sind, als Werbungskosten abgezogen werden können, darf nicht angetastet werden.

3. Artikel 8 Nr. 8 bis 16 HaushaltsbegleitG-E (Vorziehen der dritten Stufe der Steuerreform §§ 32a ff EStG)

Die Spitzenverbände der gewerblichen Wirtschaft begrüßen das Vorziehen der Steuerreformstufe 2005 auf 2004. Durch das Vorziehen würde bei der Einkommensteuer der Eingangsteuersatz von 19,9 auf 15 Prozent, der Höchststeuersatz von 48,5 auf 42 Prozent sinken und der Grundfreibetrag von gegenwärtig 7.235 auf 7.664 Euro für Ledige – bei Verheirateten auf den doppelten Betrag – ansteigen. Das Vorziehen der Steuerreform um ein Jahr führt zu einer Entlastung für Personenunternehmen und Bürger in einer Größenordnung von rund 15,6 Milliarden Euro.

Nachhaltige Steuerentlastungen werden die Konjunktur beleben und das Investitionsklima verbessern. Mit diesem Schritt entspricht die Politik einer seit langem angemahnten Forderung der Wirtschaft. Die deutsche Volkswirtschaft befindet sich im dritten Jahr geringen Wachstums und ist mit steigender Arbeitslosigkeit konfrontiert. Durch das Vorziehen der dritten Steuerreformstufe wird für die Vielzahl an Personenunternehmen ein dringend erforderlicher Entlastungsschritt vorgenommen. Dadurch wird ein Anreiz für das Vorziehen von Investitionen geschaffen und zugleich an die Verbraucher ein Signal gesetzt, Verunsicherung und Kaufzurückhaltung abzubauen.

Die Wachstums- und Beschäftigungsimpulse würden jedoch konterkariert, wenn für den Fiskus der Einmalfinanzierungseffekt, der mit dem Vorziehen der dritten Steuerreform verbunden ist, zugleich mit dauerhaft wirkenden, unsystematischen und willkürlichen steuerlichen Zugriffen an anderer Stelle wieder kompensiert würden. Ab 2005 werden jedoch durch die geplanten Maßnahmen Mehrbelastungen für Unternehmen und Bürger netto um über 10 Milliarden Euro eingeplant. Die Finanzierung des Vorziehens über den Abbau von Subventionen oder neue Steuerzugriffe setzt zwingend voraus, dass die Steuertarife in entsprechendem Umfang weiter gesenkt werden.

Soweit ein Ausgleich für Mindereinnahmen jedoch erforderlich ist, sollten in erster Linie die vorhandenen Privatisierungspotenziale auf allen staatlichen Ebenen ausgeschöpft werden. Daneben sind grundlegende Strukturreformen nötig, insbesondere der sozialen Sicherungssysteme. Nur so können insgesamt die konsumtiven Staatsausgaben gesenkt werden und ein wichtiger Beitrag zur erforderlichen Senkung der Staatsquote erfolgen.

Petitum:

Für das Vorziehen der Steuerreform ist die Politik aufgefordert, die notwendigen Finanzierungsspielräume zu eröffnen, ohne dass das Defizitkriterium dadurch verletzt wird und massive Steuerzugriffe erfolgen, die die Entlastung von Unternehmen und Betrieben kompensierten.

Artikel 10 Haushaltsbegleitgesetz-E – Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1999

Artikel 10 Nr. 1 a) HaushaltsbegleitG-E (Umkehr der Steuerschuld § 13b UStG)

§ 13b UStG wird an dieser Stelle um zwei Anwendungsbereiche erweitert: Künftig soll die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergehen, wenn es sich bei der Leistung um die Reinigung von Gebäuden oder Gebäudeteilen oder um Bauleistungen im Sinne des § 48 Abs. 1 S. 3 des Einkommensteuergesetzes handelt. Dies soll dann gelten, wenn der Leistungsempfänger Unternehmer ist, es sei denn, er vermietet ausschließlich nicht mehr als zwei Wohnungen. Beim Grundstückserwerb soll zukünftig jeder Optionsfall die Steuerschuldumkehr nach sich ziehen. Zurecht sind alle drei Bereiche EU-rechtlich genehmigungspflichtig, denn sie stellen systematische Abweichungen der Steuerschuldnerschaft des Leistenden dar.

Die vorgesehenen Maßnahmen beinhalten unseres Erachtens große Risiken. Dies gilt insbesondere für die ganz erheblichen Aufwendungen bei der Umsetzung der Steuerschuldumkehr, wie sie bei großen Unternehmen mit einer Vielzahl von Eingangsrechnungen und kleinen Unternehmen mit hohen Informationskosten zu erwarten sind. Schon jetzt finden sich viele Unternehmer nicht mehr in der Fülle der Sonderregelungen zurecht. Sie führen vom Ideal eines einfachen, übersichtlichen und für jedermann verständlichen Rechts immer weiter weg. Die Unsicherheit über das komplizierte Umsatzsteuerrecht ist in der Unternehmerschaft schon jetzt so groß, dass sie durch weitere Sonderregelungen nicht noch vergrößert werden sollte.

Grundstückserwerb:

Hier sind vor allem praktische Fragen zu lösen. Zu klären ist:

- Bisher war es möglich durch Steuerausweis zu optieren. Wie kann der Leistende bei der Steuerschuldumkehr die Option erklären? Muss er eine schriftliche Vereinbarung mit dem Leistungsempfänger treffen oder gar dessen Versteuerung des Vorgangs nachweisen?
- Im Rahmen von Anteilsveräußerungen an Unternehmen können Grunderwerbsteuerpflichtige Vorgänge vorkommen. Bisher war dabei die Unterscheidung praktisch irrelevant, da für beide Befreiungstatbestände dasselbe galt. Nun soll aber für die der Grunderwerbsteuer unterliegenden Teile die Steuerschuldverlagerung gelten, so dass der Vorgang des Anteilsverkaufs getrennt werden muss. Wie ist die jeweilige Bemessungsgrundlage zu bestimmen: Soll hier auf den zwischen den Parteien vereinbarten Entgeltanteil Bezug genommen werden oder auf die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer (dies ist bisher nicht der Fall)?

Wird die Bemessungsgrundlage aufgrund des Grunderwerbsteuerbescheids festgestellt, kann diese zum Zeitpunkt der Steuerschuldentstehung nach §13b UStG nicht bekannt sein, da der Grunderwerbsteuerbescheid, gerade im Rahmen von

Anteilsverkäufen, häufig mit erheblicher zeitlicher Verzögerung bekannt gegeben wird.

Petition:

Wenn auf die obigen Fragen klare und praktikable Lösungen gefunden werden, kann aus unserer Sicht diesem Punkt zugestimmt werden. Um die Probleme bei Anteilsverkäufen zu umgehen sollte es einen Anwendungsvorrang des §4 Nr. 8 Buchst. f UStG geben.

Reinigung von Gebäuden

Die Auftraggeber von Gebäudereinigungsleistungen sind zum großen Teil zwar Unternehmer im Sinne von § 2 UStG, erzielen jedoch im Wesentlichen umsatzsteuerfreie Umsätze (Beispiele sind Altenheime, Krankenhäuser und Kindertagesstätten). Die mit der Gesetzesänderung geplante Verlagerung der Steuerschuldnerschaft hätte zur Folge, dass insbesondere steuerbefreite Institutionen Umsatzsteuererklärungen abgeben müssten, was eine Vielzahl neuer Steuerfälle und erhöhten Arbeitsaufwand für alle Beteiligten bedeutet. Gleiches gilt für eine große Anzahl von Wohnungsvermietern, sofern sie mehr als zwei Wohnungen vermieten.

Aus der geplanten Rechtsänderung ist eine erhebliche Verunsicherung am Markt zu befürchten, so dass zu erwarten ist, dass eine nicht unerhebliche Zahl der Gebäudereinigungsaufträge gekündigt wird, weil die entsprechenden Leistungen zukünftig entweder durch den Auftraggeber in Eigenregie erbracht werden oder aber die Kunden verstärkt auf Schwarzarbeit zurückgreifen.

Petition:

Insgesamt erwarten wir durch diese Maßnahme mehr negative als positive Effekte. Wir plädieren für einen Verzicht.

Bauleistungen

Durch die geplante Regelung soll der Anwendungsbereich des § 13b UStG auf inländische Bauleistungen ausgedehnt werden, die unter die am 1. Januar 2002 eingeführte Bauabzugsteuer fallen.

Abgrenzungsprobleme bei Bauleistungen

Die Regelung in der derzeitigen Form lehnen wir ab, da der Begriff der Bauleistung nach § 48 Abs. 1 EStG in höchstem Maße auslegungsbedürftig ist und im Einzelfall eine Abgrenzung strittig. Das neueste BMF-Schreiben vom 27. Dezember 2002 (BStBl. I S. 1399) zu § 48 Abs. 1 EStG umfasst in Tz. 5-14 vielfältige Kriterien für die Abgrenzung einer Bauleistung, ohne damit alle Zweifelsfragen zur Abgrenzung be-

seitigen zu können. Anders als bei der Einkommensteuer ist bei der Umsatzsteuer ein Freistellungsverfahren nicht vorgesehen, damit von einem Steuerabzug abgesehen werden kann. Vielmehr soll jeder Buchhalter in einem Unternehmen zukünftig jede Rechnung dahingehend überprüfen, ob eine Bauleistung vorliegt. Angesichts der Komplexität der einzelnen Zuordnung wird es dem Buchhalter insbesondere im Massenverfahren kaum gelingen, aus der Rechnung eine richtige Beurteilung herzuleiten.

Systematische Interessenkonflikte

Der leistungsempfangende Unternehmer wird, um sein steuerliches Risiko zu minimieren, im Zweifel von einer Bauleistung ausgehen und die Steuer direkt an sein Finanzamt abführen wollen. Für den Leistungserbringer ist es jedoch günstiger, nicht von einer Bauleistung auszugehen, da er in diesem Fall die Umsatzsteuer erhält. Dass solche Zweifelsfragen in der Praxis massenhaft auftreten, hat die Bauabzugsteuer gezeigt. Anders als bei der Einkommensteuer können die Unternehmer bei der Umsatzsteuer nicht durch Vorlage einer Freistellungsbescheinigung auf eine detaillierte Prüfung der Art der Leistung verzichten.

Bemessungsgrundlage für den Steuerabzug

Die Umkehrung der Umsatzsteuerschuldnerschaft für alle Bauleistungen führt zu dem Problem der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den ertragsteuerlichen Steuerabzug. Die Bemessungsgrundlage für den Steuerabzug ist nach dem Wortlaut des § 48 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 EStG die Gegenleistung, die als Entgelt zuzüglich Umsatzsteuer definiert wird. Der Bauleistende wäre jedoch bei einer Umkehrung der Umsatzsteuerschuldnerschaft nicht mehr Schuldner der Umsatzsteuer und hätte auch keinen Anspruch auf Zahlung der Umsatzsteuer im Rahmen der Gegenleistung durch den Kunden. Der Gesetzgeber ist bei der Berechnung des 15% Steuerabzuges im Rahmen der Bauabzugsteuer, der Einkommen-/ Körperschaftsteuer bzw. Lohnsteuer des Bauleistenden abdecken soll, von einer Bemessungsgrundlage Nettoentgelt plus Umsatzsteuer ausgegangen. Mit einer generellen Reduzierung auf das Entgelt (Nettoleistung) geht diese Rechnung jedoch nicht mehr auf.

Alternativen:

Soweit zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs eine partielle Einführung des Reverse Charge Systems sinnvoll ist, schlagen wir vor, den Anwendungsbereich der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers zu modifizieren. Danach tritt eine Umkehrung der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen dann ein, wenn das leistende Unternehmen keine Freistellungsbescheinigung - analog der von § 48 EStG erfassten Fälle - vorlegen kann und insoweit der Steueranspruch des Fiskus gefährdet ist. Dies würde auch dem Ziel des Gesetzgebers gerecht, einen Gleichklang der umsatzsteuerlichen Regelung mit der Bauabzugssteuer herzustellen.

Wir könnten uns aber auch vorstellen, dass die Steuerschuldumkehr für Bauleistungen nur im Leistungsverhältnis zwischen General- und Subunternehmer (modifiziertes österreichisches Modell) Anwendung findet. Damit wäre sichergestellt, dass ein Generalunternehmer alle Leistungen an die Subunternehmer netto bezahlt und Umsatzsteuer- und Vorsteueranspruch in seiner Person zusammenfallen. Dies hätte den Vorteil, dass nur die Sachverhalte betroffen sind, die auch der Bundesrechnungshof als besonders betrugsanfällig erachtet und die umsatzsteuerliche Sonderregelung auf die Betroffenen eingegrenzt wird, die tagtäglich mit diesen Leistungen vertraut sind und sich auf die Neuregelung ohne große Informationskosten einstellen können. Zudem hat das Finanzamt ausreichend Zeit, den Generalunternehmer zu prüfen, da dieser in der Regel länger am Markt tätig ist als die einzelnen Subunternehmen. Dies ergibt sich insbesondere aus der Tatsache, dass die Herstellung eines Gebäudes durch einen Generalunternehmer einen gewissen Zeitrahmen in Anspruch nimmt.

Auch bei diesem engen Anwendungsbereich können Zweifelsfragen auftreten, wie die österreichischen Erfahrungen zeigen. Ein einführendes BMF-Schreiben ist deshalb unverzichtbar. In der Umsetzung ist sicherzustellen, dass es bei einem Irrtum der Beteiligten über die Einordnung der Leistung nicht im Nachhinein zu einer Doppelbelastung mit Umsatzsteuer kommt. Angelehnt an die österreichische Regelung ist bei Umkehrung der Steuerschuld und Anmeldung der Steuer kein Beanstandungsgrund gegeben. Der Leistende muss zudem den Angaben des Auftraggebers über seine Eigenschaft als Generalunternehmer vertrauen können.

Petition:

Das Ziel der Bundesregierung, dem Umsatzsteuerbetrug durch geeignete Maßnahmen und gesetzliche Bestimmungen entgegenzutreten, unterstützen wir nachdrücklich. Fraglich ist jedoch, ob dieses Ziel vor dem Hintergrund der oben dargestellten praktischen Probleme durch die geplante Regelung erreicht werden kann.

In Bezug auf die vorgesehene Umkehrung der Umsatzsteuerschuld bei Bauleistungen ist § 13b UStG (Entwurf) insoweit zu modifizieren, als die Steuerschuldnerschaft sich nur dann umkehrt, wenn der Bauleistende keine Freistellungsbescheinigung vorlegt. Denkbar wäre auch, dass die Einführung des Reverse-Charge-Systems nur auf den Leistungsaustausch zwischen General- und Subunternehmer Anwendung findet.

Im Übrigen ist von der geplanten Ausweitung der Umkehrung der Umsatzsteuerschuld nach § 13b UStG auf Gebäudereinigungsdienste aufgrund der dargestellten Problematik abzusehen. Eine solche Regelung würde mehr schaden als nützen.

Stellungnahme
der Deutschen Steuer-Gewerkschaft
zum Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2004 -
HBegIG 2004, Bundestagsdrucksache 15/1502 sowie zu den Änderungsantrag der Fraktionen SPD und Bündnis/Die Grünen
Themenbereich: Entfernungspauschale

I. Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2004 Drucksache 15/1502; § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG

Nach dem Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2004 Drucksache 15/1502 soll als Maßnahme zur Haushaltskonsolidierung die Entfernungspauschale abgesenkt werden.

Für Entfernungen bis 20 Kilometer soll die Pauschale künftig 0 Euro, für Entfernungen ab dem 21. Kilometer 0,40 Euro betragen. Die Absenkung der Entfernungspauschale soll für alle Arbeitnehmer gelten, unabhängig davon, wie sie zu ihrer Arbeitsstätte gelangen. Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, soweit sie die im Kalenderjahr insgesamt anzusetzende Entfernungspauschale übersteigen, sollen aus umweltpolitischen Gründen auch weiterhin angesetzt werden können. Dies soll auch gelten, wenn die anzusetzende Entfernungspauschale 0 Euro beträgt.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft lehnt die Neugestaltung der Entfernungspauschale in dieser Form aus Gründen fehlender Praktikabilität und aufgrund der ungleichmäßigen Behandlung der Verkehrsteilnehmer ab.

Die Begrenzung der Entfernungspauschale für Entfernungen ab dem 21. Kilometer stellt einen weiteren Beitrag zur Verkomplizierung des Steuerrechts dar und führt insoweit zu Mehrarbeit in den Finanzämtern. Eine solche Regelung lädt zudem zur Steuerunehrlichkeit ein, da Pendler künftig angeben würden, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Ein Belegnachweis wäre insoweit vollkommen unpraktikabel und führt in den Finanzämtern zu weiterer Administration und Nachprüfung.

II. Änderungsantrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen zum Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2004

Die Änderung des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 und 5 EStG des Antrages der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen sieht vor, aus Gründen der Haushaltskonsolidierung die Entfernungspauschale einheitlich auf 0,15 Euro pro Kilometer zu senken. Die Absenkung soll für alle Arbeitnehmer, unabhängig davon, wie sie zu ihrer Arbeitsstätte gelangen und welche Aufwendungen ihnen entstehen, gelten. Zudem soll die Regelung des § 9 Abs. 2 Satz 2 EStG, wonach Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, soweit sie die im Kalenderjahr insgesamt anzusetzende Entfernungspauschale übersteigen, zusätzlich berücksichtigt werden können, gestrichen werden.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt den Änderungsantrag vom Grunde her, da dieser einen wirksamen Beitrag zur Steuervereinfachung darstellt. Mit einer generell geltenden Entfernungspauschale wird das Steuerrecht in diesem Punkt wirksam vereinfacht und somit praktikabler in seiner Handhabbarkeit. Dies vor allem auch in der Hinsicht, dass mit der Streichung des § 9 Abs. 2 Satz 2 EStG die Entfernungspauschale voll ihren Charakter als Pauschale entfalten kann.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft ist jedoch der Ansicht, dass der Betrag in Höhe von 0,15 Euro pro Kilometer als zu niedrig angesetzt ist.

Zwar ist die Entfernungspauschale erst in der letzten Legislaturperiode spürbar erhöht worden, jedoch darf nicht außer Acht gelassen werden, dass mit der Einführung und Fortentwicklung der Öko-Steuer eine weitere Belastung für die Benutzer von Personenkraftwagen hinzugekommen ist.

Gerade bei Arbeitnehmern mit kleinen und mittleren Einkommen wirkt sich damit eine so deutliche Reduzierung der Entfernungspauschale, wie sie der Änderungsantrag vorsieht, spürbar aus. Damit würden für viele Berufspendler die mit dem geplanten Vorziehen der dritten Steuerreformstufe auf 2004 einhergehenden Entlastungen aufgezehrt.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft fordert deshalb einen deutlich höheren Betrag für die Entfernungspauschale als die im Gesetzentwurf festgesetzten 0,15 Euro pro Kilometer.